

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der musikalischen Erziehung und musischen Bildung, Musikschule im Kreis Ahrweiler e.V.“ und soll unter dieser Bezeichnung und der zugehörigen Kurzform: Musikschule im Kreis Ahrweiler e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Erziehung und der musischen Bildung im Kreis Ahrweiler nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.
2. Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch:
 - bedarfsorientierten und dezentral erteilten Vokal- und Instrumentalunterricht
 - Musikalische Grundausbildung und Früherziehung
 - Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens der Schülerinnen und Schüler durch vielfältige Ensemblearbeit
 - die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler, die auch die Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung/ein Musikstudium umfasst
 - die kulturelle Bereicherung des Gemeindelebens im Kreis Ahrweiler vor allem in der Zusammenarbeit mit Schulen, Kirchen, sozialen Einrichtungen und Musikvereinen

Um diesen Zweck zu erfüllen, gründet und unterhält der Verein eine Musikschule im Kreis Ahrweiler.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins sowie sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

1. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins werden finanziert durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
2. Zur finanziellen Ausstattung des Vereins werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden und höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.

3. Das Vermögen der Vereinsmitglieder geht nicht in das Vermögen des Vereins über.
4. Die Vereinsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins (Haftungsausschluss).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. In der Mitgliederversammlung werden die juristischen Personen durch einen von ihnen zu benennenden Beauftragten vertreten.
3. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem/der Bewerber/in mitzuteilen.
4. Sofern Honorarkräfte oder Angestellte des Vereins Mitglied sind, ist es ihnen gestattet, in Organen beschließend mitzuwirken. Ihnen wird die Befreiung gem. § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) – Verbot der Selbstkontrahierung – erteilt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres eingezogen. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.
6. Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein fällig. Die Gebühr ermäßigt sich hierbei für das laufende Kalenderjahr anteilig um die bereits abgelaufenen Quartale.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Verein, das Ableben des Mitglieds, oder der Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und die Abwahl des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Entgegennahmen der Berichte des Vorstands
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Das Einladungsschreiben kann auch als E-Mail oder Fax zugestellt werden.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung außer Betracht.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder als gesetzliche Vertreter für den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB handlungsbefugt. Das einzelne geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und rechtliche Verpflichtungen des Vereins mit einem Volumen von bis zu 300,- EUR je Einzelfall zu tätigen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.
3. Es können bis zu 12 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands. Als Beisitzer gehört als geborenes Mitglied ein Vertreter der Kreisverwaltung Ahrweiler dem Vorstand an. Der Leiter der Musikschule gehört Kraft seines Amtes dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Die Beisitzer haben das Recht und die Pflicht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihre Stimme zählt bei allen innerhalb des Vorstands anfallenden internen Abstimmungen.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Für die Dauer ihrer Amtszeit haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.
6. Der Gesamtvorstand (Vorstandsmitglieder und Beisitzer) wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.
7. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Anstellung und Entlassung von freiberuflichen und festangestellten Mitarbeitern
 - e) er kann einen Leiter der Musikschule und einen Geschäftsführer bestellen
 - f) die Entscheidung über das Lehrangebot
 - g) die Abfassung einer Schulordnung
 - h) die Festsetzung der Höhe der Unterrichtsgebühren
 - i) die Festsetzung der Höhe der Honorare
 - i) er kann sich eine Geschäftsordnung geben
 - k) er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen
8. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und

Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.

9. In allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher eingeladen werden muss. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.
Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands beantragt wird.
12. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer/in.
2. Der/die Kassierer/in hat:
 - a) die Kasse zu verwalten
 - b) Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden zu leisten
 - c) über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die gesamte Rechnungsführung wird von zwei Mitgliedern des Vereins (Kassenprüfer) geprüft, die hierzu von den Mitgliedern bestellt werden.

3. Der/ die Kassierer/in fertigt zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung der Entlastung vorzulegen ist.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung zukünftiger Ausgaben für Zwecke im Sinne von §2 notwendig ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl zum/r Kassenprüfer/in ist zulässig.

§ 11 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Workshops, u.ä.) sind die Eintritts- und Teilnahmeentgelte so festzusetzen, dass sie nach Vorausschau alle Kosten der Veranstaltung decken.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel umfassenden Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bestehenden steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich mit Zustimmung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke in der musikalischen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04. März 2006 in Kraft.